Kindertageseinrichtungen

Info über Kinderhaus und Namen

Den Namen "Kindergarten" gibt es seit 1840 (Friedrich Fröbel) und wird bis heute im sprachlichen Gebrauch für verschiedene Einrichtungen verwendet. In Eiselfing gibt es den "Kath. Kindergarten St. Rupert"

Die Betriebserlaubnis für unsere KiTa in Eiselfing ist jedoch eingetragen unter:

"Integratives Kinderhaus St. Rupert"

Seit 1. Januar 2021 gehören wir zum "KITA-Verbund Wasserburger Land" Die neue Rechnungsadresse für Kath. Kindergarten St. Rupert, Eiselfing - Integratives Kinderhaus lautet:

Kath. Kirchenstiftung St. Rupert Kita-Verbund, Eiselfing Chiemgaustraße 18 83123 Amerang

In Deutschland heißen je nach Region unterschiedliche Kindertageseinrichtungen "Kindertagesstätte" (Kurzform: *KiTa* oder *Kita*):

- <u>Kinderkrippe</u> (für Kinder von einem halben bis drei Jahre)
- Kindergarten (für zweieinhalb- bis sechsjährige Kinder)
- <u>Hort</u> (für Grundschulkinder oder Mittelschulkinder nach Schulende und in den Ferien besuchen können)
- Haus für Kinder (Kinderhaus) (bieten Plätze für Kinder verschiedener Altersstufen)
- <u>Integratives Kinderhaus</u> (z.B. Eiselfing) (bieten Plätze für Kinder verschiedener Altersstufen und mind. drei behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohten Kindern)

BayKiBiG

(Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:
 - 1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
 - 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
 - 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
 - 4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- ³Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.
- (2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.
- (3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.
- (4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.
- (5) ¹Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. ²Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. ³Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.